



FSD Südbayern
Team freiwillig

Der Freiwilligendienst von A bis Z

Freiwillige Soziale Dienste Südbayern
Bad-Schachener-Str. 28
81671 München

Telefon: 089 - 123 96 170
Mail: ejm-fsd@elkb.de
www.teamfreiwillig.de
www.fsj-in-suedbayern.de



Stand: 06.04.2023

Der Freiwilligendienst von A bis Z

Mit dem „Freiwilligendienst von A – Z“ möchten wir Ihnen einen Leitfaden zum Freiwilligendienst (FSJ/BFD) und seinen Rahmenbedingungen an die Hand geben. Er soll Sie bei der Durchführung des Freiwilligendienstes unterstützen und die Verteilung von Aufgaben und Zuständigkeiten in der Zusammenarbeit mit den Freiwilligen Sozialen Diensten Südbayern erläutern.

Grundlage des Freiwilligen Sozialen Jahres und damit auch dieses „A – Z“ sind das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten, Vorgaben der zuständigen Ministerien, die Qualitätsstandards der evangelischen Trägergruppe sowie die Vereinbarung über den Einsatz im Freiwilligen Sozialen Jahr. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte in Form eines alphabetischen Nachschlagewerkes erläutert.

A

Altersgrenze
Anleitung
Arbeitslosengeld
Arbeitskleidung
Arbeitsmarktneutralität
Arbeitsschutz
Arbeitsunfall, Berufskrankheit
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
Arbeitszeit
Aufgabengebiete
Ausweis

B

Beginn
Bescheinigung

D

Dauer
Dienstfahrten
Dienstpläne

E

Einsatzfelder
Einsatzstelle
Einsatzstellenbesuche
Evangelische Jugend München

F

Fahrtkosten
Frauenschutz
Freistellung vom Dienst
Freiwillige aus dem Ausland
Freiwilligendienst als Praktikum
Freiwillige Soziale Dienste Südbayern
Freizeitvergütung
Führungszeugnis

G

Gesetz
Gesundheitszeugnis

H

Hilfstätigkeit

I

Informationspflichten
Interessenvertretung

J

Jugendarbeitsschutzgesetz

K

Kindergeld
Krankheitsfall
Krisen / Konflikte

Kündigung

L

Leistungen und Bezüge

M

Mutterschutz

N

Nachtdienst, Nachtbereitschaft

Nebentätigkeit

P

Pädagogische Begleitung/Praxisanleitung

Pausen

Probezeit

R

Rundfunkbeitrag

S

Sachbezüge

Seminare

Sonderfälle

Sonderurlaub

Sozialversicherungsbeiträge

Sprachkurs

Studium

Supervision

T

Taschengeld

Tätigkeiten für Freiwillige

Teilzeit

Träger

U

Überstunden

Urlaub

V

Vereinbarung

Verlängerung des Dienstes

Versicherungen

W

Waisenrente

Wohngeld

Z

Zentrale Stelle/Zentralstelle

Zeugnis

Ziele des Freiwilligendienst

Zuschläge

Abkürzungen und Zeichen:

>>	Das Zeichen verweist auf ein weiteres Stichwort im A – Z
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
JFDG	Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG)
BFDG	Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)
s.	siehe
S.	Seite
Vereinb.	Vereinbarung über den Einsatz im Freiwilligen Sozialen Jahr

A

Altersgrenze

Am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und am Bundesfreiwilligendienst (BFD) können Frauen und Männer unabhängig von ihrem Schulabschluss teilnehmen, sofern sie die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben (je nach Bundesland mit 15 oder 16 Jahren). Das FSJ richtet sich als Jugendfreiwilligendienst an Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27. Geburtstag. Für den BFD gibt es grundsätzlich keine Altersgrenze nach oben, FSD Südbayern als Fachbereich der Evangelischen Jugend München bietet in der Regel den BFD nur bis 27 Jahre an.

Anleitung

Die Anleitung und Begleitung der Freiwilligen in der Einsatzstelle ist ein wesentlicher Bestandteil des Freiwilligen Sozialen Jahres. Die Einsatzstellen sind verpflichtet, durch eine Anleitungsperson in regelmäßigen Abständen Reflexionsgespräche durchzuführen, in denen Lernziele gesetzt und Lernerfolge reflektiert werden.

Arbeitslosengeld

Während des Freiwilligendienstes zahlt die Einsatzstelle mit den Sozialabgaben auch in die Arbeitslosenversicherung ein. Ab der Dauer von 12 Monaten Freiwilligendienst besteht für die Freiwilligen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Arbeitskleidung

Falls das Tragen von Dienstkleidung verlangt wird, ist die Einsatzstelle verpflichtet, diese unentgeltlich bereitzustellen und für deren regelmäßige Reinigung zu sorgen. Die Dienstkleidung bleibt Eigentum der Einsatzstelle. (s. Vereinb., Punkt 4.18.)

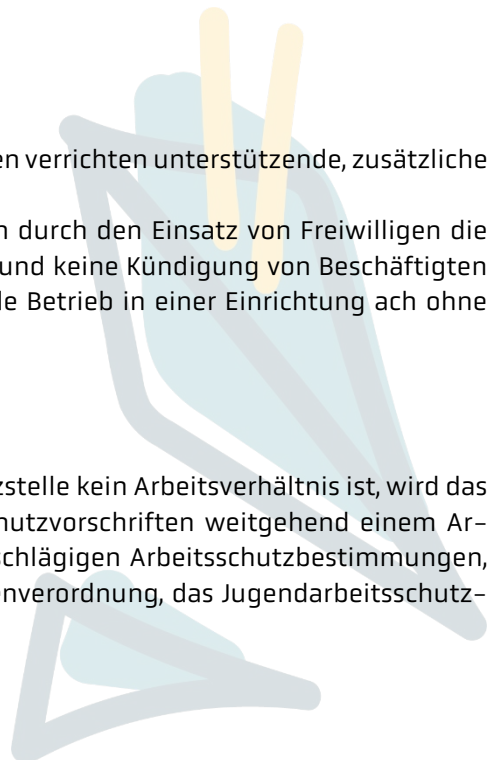
Arbeitsmarktneutralität

Der Freiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral. Die Freiwilligen verrichten unterstützende, zusätzliche Tätigkeiten und ersetzen keine hauptamtlichen Kräfte.

Die Arbeitsmarktneutralität ist immer dann gegeben, wenn durch den Einsatz von Freiwilligen die Einstellung von neuen Beschäftigten nicht verhindert wird und keine Kündigung von Beschäftigten erfolgt. Wenn ein*e Freiwillige*r ausfällt, muss der laufende Betrieb in einer Einrichtung auch ohne diese*n Freiwillige*n gewährleistet sein.

Arbeitsschutz

Obwohl das Verhältnis zwischen Freiwilligen und der Einsatzstelle kein Arbeitsverhältnis ist, wird das FSJ und der BFD hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Schutzvorschriften weitgehend einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt. Entsprechend gelten die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen, wie zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz.



Arbeitsunfall, Berufskrankheit

Versicherungsschutz: Bei der Berechnung einer Rente der gesetzlichen Unfallversicherung wird nicht das niedrige Einkommen während des FSJ und BFD zugrunde gelegt. Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse, die vorher gegeben waren oder ohne den Freiwilligen Sozialen Dienst vorliegen würden. Diese Regelung entspricht derjenigen für Kriegsdienstleistende, Zivildienstleistende und Entwicklungshelfer*innen.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die Arbeitsunfähigkeit ist in der Regel am 3. Tag einer Krankheit vom Arzt zu bescheinigen (Bitte erkundigen Sie sich nach der genauen Regelung in Ihrer Einrichtung). Erkrankt der*die Freiwillige in der Zeit, in der er*sie in der Einrichtung arbeitet, so ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der Einsatzstelle, eine Kopie FSD Südbayern vorzulegen. Erkrankt er*sie während der Seminarzeit, so ist die Bescheinigung unaufgefordert an FSD Südbayern zu senden.

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit der Freiwilligen entspricht einer Vollzeitätigkeit bei der jeweiligen Einsatzstelle. Die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung und ggf. des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten. (s. Vereinb., Punkt 4.14)

Freiwillige unter 18 Jahren dürfen:

- nicht an Wochenenden und Feiertagen,
- höchstens 8,5 Stunden am Tag (>> Überstunden),
- höchstens 40 Stunden die Woche,
- in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr (Ausnahme: Mehrschichtige Betriebe bis 23 Uhr) beschäftigt werden.

Bei einem Einsatz mit Wochenenddiensten erhalten die Freiwilligen grundsätzlich alle 14 Tage ein freies Wochenende. Aus wichtigen Gründen kann im Einvernehmen zwischen den Freiwilligen, dem Träger und der Einsatzstelle von dieser Regelung abgewichen werden. Außerdem muss darauf geachtet werden, dass das Wochenende nach einem Seminar möglichst frei ist. (s. Vereinb., Punkt 4.15.) Die Einsatzstelle sollte die täglichen Arbeitszeiten rechtzeitig mit den Freiwilligen absprechen. Außerdem sollte sie das Arbeitszeitmodell ihrer Einrichtung verständlich machen, damit die Freiwilligen die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit und evtl. anfallender Mehr- oder Minusarbeitsstunden nachvollziehen können.

Seminare gelten als Arbeitszeit. >> Seminare

Aufgabengebiete

Das Aufgabengebiet für die Freiwilligen sollte möglichst breit sein und vielfältige Erfahrungen ermöglichen. Die angebotenen Tätigkeiten sollten den Aufbau einer Beziehung zu den betreuten oder begleiteten Menschen ermöglichen.

Die angebotenen Tätigkeiten sollten funktional nicht zu eng begrenzt sein und einen ganzheitlichen Kontakt und Einblick in das Arbeitsfeld ermöglichen.

Die einzelnen Tätigkeiten sollten auf die individuellen Stärken / Fähigkeiten bzw. die Reife des eingesetzten jungen Menschen abgestimmt sein (Vereinb. S.1 und Punkt 4.2.).

Eine ausschließliche Tätigkeit in der Verwaltung, in der Hauswirtschaft, in Hausmeister- oder Fahrdiensten ist im Freiwilligen Sozialen Jahr nicht vorgesehen. Der Schwerpunkt der Aufgaben muss im erzieherischen oder pflegerischen Bereich liegen.

Ausweis

Die Freiwilligen erhalten von FSD Südbayern einen Freiwilligen-Ausweis. Damit können sie eventuell – ähnlich wie Auszubildende, Schüler*innen und Student*innen – verschiedene Ermäßigungen erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigungen besteht nicht.

B

Beginn

Der Freiwilligendienst (FSJ/BFD) beginnt in der Regel am 1. September jeden Jahres. Unter der Voraussetzung, dass sowohl bei Einrichtungen als auch beim Träger noch freie Kapazitäten bestehen ist auch ein späterer Beginn möglich – jedoch nicht nach dem 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres.

Bescheinigung

Für die Ausstellung von Bescheinigungen über die Teilnahme an einem Freiwilligendienst sind die Freiwilligen Sozialen Dienste Südbayern zuständig (JFDG, § 11 Abs. 3). Zu Beginn und zum Abschluss des Freiwilligendienst (FSJ/BFD) erhält jede*r Freiwillige automatisch eine Bescheinigung von der Zentralstelle Südbayern. Bei Bedarf können auf Anfrage auch während des Dienstes Bescheinigungen ausgestellt werden.

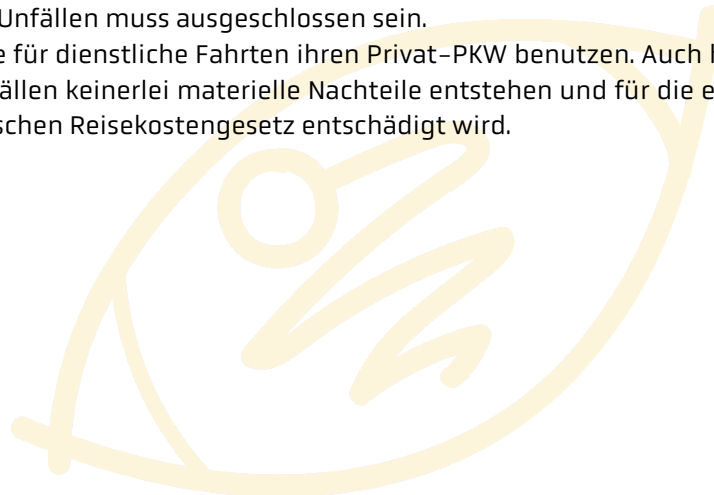
D

Dauer

Das Freiwillige Soziale Jahr wird in der Regel für zwölf zusammenhängende Monate, mindestens jedoch sechs und höchstens achtzehn Monate geleistet. >> Verlängerung.

Dienstfahrten

Freiwillige können im Rahmen ihres Dienstauftrages zu Fahrdiensten eingesetzt werden. Eine persönliche Haftung der Freiwilligen bei Unfällen muss ausgeschlossen sein. In Ausnahmefällen können Freiwillige für dienstliche Fahrten ihren Privat-PKW benutzen. Auch hier muss sichergestellt sein, dass bei Unfällen keinerlei materielle Nachteile entstehen und für die entstandenen Unkosten nach dem bayrischen Reisekostengesetz entschädigt wird.



Dienstpläne

Dienstpläne werden im günstigsten Fall von allen Mitarbeiter*innen gemeinsam erstellt, unter Berücksichtigung der Wünsche der einzelnen.

Dienstzeitpläne sollten aushängen, hier kann man seinen Dienst ansehen und Überstunden eintragen. Es empfiehlt sich trotzdem, zur Kontrolle ein eigenes Dienstagebuch zu führen.

E

Einsatzfelder

Das Freiwillige Soziale Jahr wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet: vor allem in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendarbeit, in Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung, in Einrichtungen der Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Psychiatrie und der interkulturellen Bildung (s. JFDG, § 3 Abs. 1)

Einsatzstelle

Die Einrichtung, in der die Freiwilligen ihren Dienst leisten, wird als Einsatzstelle bezeichnet. Das Freiwillige Soziale Jahr ist eine Verbindung von praktischer Tätigkeit in einer Einrichtung und begleitenden pädagogischen Maßnahmen. Die Einsatzstellen tragen wesentlich zum Gelingen des Freiwilligendienstes bei.

Sie sind für alle Fragen des konkreten Einsatzes zuständig und in Zusammenarbeit mit den Freiwilligen Sozialen Diensten Südbayern für die fachliche und persönliche Begleitung der Freiwilligen. Die Einsatzstellen sind in der Arbeitgeber*innenfunktion, gleichzeitig hat der Träger die grundlegende Gesamtverantwortung für die Durchführung des Freiwilligendienstes (s. Vereinb., S. 1).

Einsatzstellenbesuche

Die Referent*innen der Zentralstelle Südbayern begleiten Freiwillige und Einsatzstellen. Sie unterstützen die Einsatzstellen bei der Durchführung des Freiwilligendienstes und beraten die Freiwilligen. Bei den jährlichen Einsatzstellenbesuchen werden die gemachten Erfahrungen ausgetauscht und reflektiert sowie offene Fragen und Probleme geklärt. Außerdem vergewissern sich die Referent*innen, dass die Rahmenbedingungen für ein Freiwilligendienst (FSJ/BFD) eingehalten werden.

Evangelische Jugend München

Die Evangelische Jugend München ist Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres. Die Freiwilligen Sozialen Dienste Südbayern sind ein Arbeitsbereich der Evangelischen Jugend München, der für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Trägers und die Organisation des Freiwilligendienstes zuständig ist. Rechtsträger der Evangelischen Jugend München ist der Evang.-Luth. Dekanatsbezirk München.

F

Fahrtkosten

Teilnehmende des Freiwilligen Sozialen Jahres erhalten für Zeitfahrausweise Ermäßigungen im öffentlichen Personennahverkehr und bei der Deutschen Bahn. Die Kosten für Fahrten zu Seminaren werden von FSD Südbayern erstattet.

Frauenschutz

Auch im Freiwilligendienst finden folgende Gesetze Anwendung:

- Mutterschutzgesetz
- Freizeitanordnung für werdende und stillende Mütter

Freistellung vom Dienst

Grundsätzlich haben Freiwillige ihre persönlichen Angelegenheiten außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Aus wichtigen persönlichen und/oder familiären Gründen (notwendige Arztbesuche, Behördengänge) kann der/die direkte Vorgesetzte Freiwillige unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglichen Abwesenheit von der Arbeit freistellen. [s. Vereinb., Punkt 7.1]

Freiwillige müssen während des Freiwilligen Sozialen Jahres ihre Anschlussperspektive klären. Dafür müssen sie an Aufnahmeprüfungen, Vorstellungsgesprächen etc. teilnehmen. Wir empfehlen, sie dafür mindestens bis zu drei Tagen freizustellen.

Freiwillige aus dem Ausland

Freiwilligen aus dem Ausland kann speziell für die Teilnahme an einem Freiwilligendienst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis ist zweckgebunden und gilt für die Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres. Eine Arbeitsgenehmigung ist dafür nicht notwendig (§ 9 Nr. 16 Arbeitsgenehmigungsverordnung).

Die Einsatzstelle ist verpflichtet, die Freiwilligen bei der Erlangung der Aufenthaltserlaubnis zu unterstützen und diese FSD Südbayern vorzulegen [s. Vereinb., Punkt 4.13.].

Freiwilligendienst als Praktikum

Ein Freiwilligendienst kann bei der Aufnahme entsprechender Ausbildungs- oder Studiengänge als Praktikum angerechnet werden. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung möglich ist, richtet sich nach den Bestimmungen der Ausbildungs- bzw. Studiengänge und ist bei der jeweiligen Institution zu erfragen.

Freiwillige Soziale Dienste Südbayern

„Das Freiwillige Soziale Jahr wird pädagogisch begleitet. Die pädagogische Begleitung wird von einer zentralen Stelle eines nach § 10 zugelassenen Trägers des Jugendfreiwilligendienstes sichergestellt mit dem Ziel, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.“ [JFDG, § 3, Abs. 2]

Für den Träger Evangelische Jugend München ist der Arbeitsbereich Freiwillige Soziale Dienste Südbayern die zentrale Stelle, die den gesetzlichen Auftrag im Raum Südbayern umsetzt: Zentralstelle Südbayern.

Die Referent*innen in der Zentralstelle vermitteln Freiwillige, sind für die Planung und Durchführung der vorgeschriebenen Seminarwochen zuständig, begleiten die Freiwilligen und Einsatzstellen in Form von Einsatzstellenbesuchen und Einzelgesprächen und sind für die Errichtung neuer Einsatzstellen verantwortlich.

Freizeitvergütung

Eine Vergütung des Freizeitausgleichsanspruches in Geld ist nicht möglich.

Führungszeugnis

Wie andere Mitarbeiter*innen auch, müssen Freiwillige, die in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, vor Beginn ihres Dienstes ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Für die Anforderung ist die Einsatzstelle zuständig.

Wenn bei der Beantragung ein Antrag auf Gebührenbefreiung vorgelegt wird, entstehen für die Freiwilligen keine Kosten. Ein entsprechendes Schreiben erhalten Sie von den Freiwilligen Sozialen Diensten.

G

Gesetz

Gesetzliche Grundlage für FSJ ist das Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG), für den BFD das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG). Für Freiwillige in Teilzeit gilt das Gesetz zur Einführung einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres (Freiwilligendienstzeitgesetz) (siehe T wie Teilzeit)

Es legt die Rechtsverhältnisse zwischen Träger und Freiwilligen und die soziale Sicherung der Freiwilligen fest. Es schreibt z.B. für ein einjähriges FSJ mindestens 25 Seminartage vor. 15 dieser 25 Seminartage sind als 5-tägige Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminare festgelegt.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind für alle Träger (Rotes Kreuz, BDKJ, DPWV, etc.) verbindlich, lassen jedoch auch Spielraum für die Ausgestaltung des FSJ und BFD zu. Beispielsweise ist die Höchstgrenze des Taschengeldes festgelegt, die tatsächliche Höhe jedoch sehr unterschiedlich. Bereits im Gesetz zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres von 1964 war ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der Situation der Freiwilligen die Übernahme der "Arbeitsschutzrechte" sowie des Bundeskindergeldgesetzes und der Reichsversicherungsordnung in das Gesetz.

Gesundheitszeugnis

Freiwillige unter 18 Jahre müssen sich vor Beginn ihrer Tätigkeit bei ihrem Hausarzt auf ihren Gesundheitszustand untersuchen lassen (Jugendarbeitsschutzgesetz § 32). Wenn Freiwillige bei der Verlängerung ihres Dienstes noch minderjährig sind, muss außerdem die erste Nachuntersuchung stattfinden (§ 33). Die Untersuchungen sind kostenfrei.

H

Hilfstätigkeit

Freiwillige üben eine „praktische Hilfstätigkeit“ (JFDG) aus. Von daher ergeben sich Abgrenzungen in der Arbeit zu ausgebildeten Fachkräften. Auf der Ebene einer ungelerten Hilfskraft darf den Freiwilligen Verantwortung übertragen werden. Dabei ist die persönliche Reife der Freiwilligen zu berücksichtigen. [s. Vereinb., Punkt 4.2.]

I

Informationspflichten

Damit wir als Träger unserer Gesamtverantwortung für die Durchführung des FSJ und BFD nachkommen können, ist ein gegenseitiger zeitnaher und regelmäßiger Informationsaustausch wichtig. Dazu zählen unter anderem:

- Informationen über das unentschuldigte Fernbleiben vom Arbeitsplatz, Schwangerschaft sowie über die Dauer von Arbeitsunfähigkeit des*der Freiwilligen.
- Die frühzeitige Kontaktaufnahme der Freiwilligen zu FSD Südbayern bei Fragen oder Schwierigkeiten, welche die Einsatzstelle, pädagogische Fragen oder den Einsatz betreffen.
- Allgemeine Festlegungen zum Einsatz der Freiwilligen, die die Einsatzstelle in Absprache mit dem Träger trifft. [s. Vereinb., Punkt 6]

Interessenvertretung

Arbeitnehmer*innen können ihre Interessen vertreten durch den Betriebsrat. Im öffentlichen Dienst: Personalrat. Bei der Kirche / Diakonie: Mitarbeiter*innenvertretung. Die jeweiligen Rechte und Aufgaben sind im Betriebsverfassungsgesetz, Personalvertretungsgesetz und Mitarbeitervertretungsgesetz festgelegt. Für Jugendliche gibt es die Jugendvertretung, deren Zusammensetzung und Aufgaben in den jeweiligen Gesetzen festgelegt ist.

Die Freiwilligen werden in diesen Gesetzen nicht erwähnt, haben auch keinen Rechtsanspruch auf Vertretung ihrer Interessen. Trotzdem können Sie sich bei Fragen und in Konfliktfällen auch an die Mitarbeitervertretung wenden. Die erste Ansprechperson in Konfliktfällen in der Einsatzstelle ist aber die für den*die Freiwillige zuständige Referent*in der Zentralstelle (FSD Südbayern).

Da Freiwillige nach dem JFDG und dem BFDG in keinem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, können sie auch nicht Mitglied der Gewerkschaft werden, es sei denn, sie standen vorher in einem Beschäftigungsverhältnis und waren in diesem Zeitraum Gewerkschaftsmitglied. Sie werden dann für die Zeit des Freiwilligendienstes von der Beitragspflicht befreit

J

Jugendarbeitsschutzgesetz

Für Freiwillige unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Hierzu gehören Festlegung von Arbeitszeiten, Pausen, Sonn- und Feiertagsarbeiten, Freistellung für den Besuch der Berufsschule, Gefahrenschutz, etc.

Weitere Informationen: >> Gesundheitszeugnis

K

Kindergeld

Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Freiwilligendienst leisten, können Kindergeld bzw. steuerliche Freibeträge für Kinder erhalten. Die dafür benötigte Bescheinigung wird vom FSD Südbayern ausgestellt.

Krankheitsfall

Ein Krankheitsfall ist der Einsatzstelle unverzüglich mitzuteilen. Ab spätestens dem 3. Arbeitstag der Arbeitsunfähigkeit hat die*der Freiwillige die Arbeitsunfähigkeit der Einsatzstelle durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt nachzuweisen. Bitte schicken Sie eine Kopie der Krankmeldung an FSD Südbayern.

Im Krankheitsfall während einer Seminarzeit bekommt die Zentralstelle Südbayern die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Im Krankheitsfall werden sechs Wochen Taschengeld und Sachleistungen weitergezahlt. Im Anschluss daran erhalten die Freiwilligen Krankengeld von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung. (siehe Vereinb. Punkt 3.5.)

Krisen / Konflikte

Erste Versuche, Konflikte oder Krisen zu klären, sind Aufgabe der Anleitenden oder evtl. weiterer Mitarbeiter*innen in der Einsatzstelle. Darüber hinaus steht der*die zuständige Referent*in des Trägers den Freiwilligen und der Einsatzstelle zur Verfügung, um bei auftretenden Schwierigkeiten zu moderieren und Problemlösungen zu erarbeiten (s. Vereinb., Punkt 5.3.).

Beide Seiten sind verpflichtet, bei Schwierigkeiten, die nicht im unmittelbaren Gespräch miteinander zu lösen sind, den Träger auf Grund seiner pädagogischen Gesamtverantwortung zu informieren (s. Vereinb., Punkte 3.8., 4.5. und 8). Ein rechtzeitiges Einbeziehen der*des zuständigen Referenten*in erhöht die Chancen, eine gute Lösung zu finden.

Kündigung

Bevor einer*m Freiwilligen eine Kündigung ausgesprochen werden kann, muss ihr*ihm Gelegenheit gegeben werden, das Fehlverhalten zu korrigieren. Unter Einbeziehung des*der zuständigen Referent*in ist ein Krisengespräch zu führen.

Innerhalb der Probezeit von drei Monaten kann jede*r Vertragspartner*in ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen kündigen (s. Vereinb., Punkt 2.5).

Nach Ablauf der Probezeit kann jede*r Vertragspartner*in bei Vorlage von wichtigen Gründen außerordentlich (fristlos) kündigen – mit einer Frist von zwei Wochen nach bekannt werden des Kündigungsgrundes. Bei einer ordentlichen Kündigung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Fünfzehnten oder zum Monatsende gekündigt werden.

Eine Kündigung muss zum Monatsende zum letzten Kalendertag des betreffenden Monats ausgesprochen werden und nicht zum ersten Kalendertag des Folgemonats.

In dringenden Fällen (z. B. kurzfristige Ausbildungs- oder Studienplatzzusage) kann im gegenseitigen Einvernehmen eine Vereinbarung auch kurzfristig aufgelöst werden. FSD Südbayern stellt dann eine Auflösungsvereinbarung aus.

Bei Kündigungen durch die Einsatzstelle ist in der Regel ein vorheriges Abmahnungsverfahren erforderlich, das möglichen arbeitsrechtlichen Konsequenzen standhält. Kündigungen können ausschließlich – auch in der Probezeit – mit Zustimmung der Zentralstelle FSD Südbayern ausgesprochen werden.

L

Leistungen und Bezüge

Für die Dauer des Einsatzes erhalten die Freiwilligen von der Einsatzstelle Taschengeld, Unterkunft (optional) berechnet nach der jeweiligen aktuellen Sachbezugsverordnung sowie Verpflegungsgeld, berechnet nach der jeweiligen aktuellen Sachbezugsverordnung (s. JFDG, § 2, Abs. 3).

Zusätzlich werden die Arbeitgeber*innen- und Arbeitnehmer*innenanteile der gesetzlichen Sozialversicherung übernommen einschließlich der Beiträge zur betrieblichen Haftpflicht und zur gesetzlichen Unfallversicherung (s. Vereinb., Punkt 4.6. d). >> Sozialversicherungsbeiträge

M

Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz findet im Freiwilligendienst Anwendung. Es gelten u. a. die besonderen Vorschriften zur Gestaltung des Arbeitsplatzes, zum Kündigungsschutz usw. Es besteht Anspruch auf die Mutterschutzleistungen, wie die Zahlung eines Zuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen und Mutterschutzlohn bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen.

N

Nachtdienst, Nachtbereitschaft

Freiwillige dürfen, wenn es um Nachtbereitschaft geht, nur unterstützende Funktionen haben, d.h. ein*e Freiwillige*r darf nicht alleine eine Nachtbereitschaft übernehmen. Nachtdienst dürfen Freiwillige in keinem Fall übernehmen.

Ausnahmesituationen können im pädagogischen Bereich auftreten, die aber mit der Zentralstelle abgestimmt sein müssen.

Nebentätigkeit

Der Freiwilligendienst wird als ganztägige Hilfstätigkeit geleistet. Daraus ergibt sich, dass die volle Arbeitskraft der Einsatzstelle zur Verfügung gestellt werden muss. Nebentätigkeiten müssen deshalb genehmigt werden. Nebentätigkeiten sind von den Freiwilligen mit FSD Südbayern abzusprechen und von der Einsatzstelle zu genehmigen.

P

Pädagogische Begleitung / Praxisanleitung

Sowohl der Träger als auch die Einsatzstelle sind für eine individuelle, die persönliche Entwicklung fördernde Begleitung der Freiwilligen zuständig. „Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit.“ (JFDG, § 5, Abs. 2)

Ziel der pädagogischen Begleitung ist ein Bildungsprozess, der neben der Förderung von Persönlichkeitsentwicklung und sozialer Kompetenz religiöse, interkulturelle, politische und berufsorientierende Elemente enthält.

In der individuellen Begleitung kann es auch um Problemlagen gehen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Arbeit in der Einsatzstelle stehen.

Pausen

Die Frühstücks- und Mittagspausen, sowie bei Spätdienst Abendbrotpausen, sind durch Tarif geregelt, für Jugendliche unter 18 Jahren im Jugendarbeitsschutzgesetz, für über 18-jährige in der Arbeitszeitordnung. Genauer...

- Unter 18 Jahren:
 - Arbeitszeit > 4,5 Stunden = 30 min. Pause
 - AZ > 6 Stunden = 60 min. Pause
- Über 18 Jahren:
 - AZ > 6 Stunden = 30 min. Pause
 - AZ ≥ 8 Stunden = 45 min. Pause

Pausen zählen nicht als Arbeitszeit.

Probezeit

Im FSJ gelten die ersten drei Monate des Einsatzes gelten als Probezeit. Im BFD sind es die ersten 6 Wochen. >> Kündigung.

R

Rundfunkbeitrag

Jeder Haushalt muss diese monatliche Gebühr abführen. Als BFD und FSJ kann man leider nicht grundsätzlich von der Gebühr befreit werden. Nur wenn man staatliche Unterstützung zum Lebensunterhalt bezieht, weil das FSJ/BFD-Geld zu wenig zum Leben ist, kann man auch eine Befreiung erwirken.

S

Sachbezüge

Hierunter werden verstanden: Freie Verpflegung, Freie Unterkunft.

Die Sachbezüge für Mahlzeiten werden in der Regel ausbezahlt. Kann der*die Freiwillige in der Einsatzstelle mitessen, muss er*sie dafür bezahlen. Das Essensgeld für die Verpflegung auf den Seminaren wird direkt vom Träger einbehalten.

Die Sachbezugswerte werden jährlich festgelegt.

Seminare

Das Freiwillige Soziale Jahr ist ein Bildungsprogramm. Im Gesetz ist für alle Vertragspartner*innen verbindlich geregelt, dass bei einem zwölfmonatigen Freiwilligendienst mindestens 25 Seminartage nachgewiesen werden müssen. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag je Monat der Verlängerung. Die Seminare fallen in den Verantwortungsbereich des Trägers. [s. Vereinb., Punkt 5.2.] Die Seminare gelten als Arbeitszeit. Freiwillige sind für die Dauer eines Seminars von der Arbeit in der Einrichtung freizustellen [siehe Vereinb., Punkt 4.16.]. Seminartage sind im Dienstplan als voller Arbeitstag zu berücksichtigen. An Seminartagen kann kein Urlaub gewährt werden [s. Vereinb., Punkt 4.16.]. Eine Befreiung von der Seminarteilnahme (z. B. wegen personeller Engpässe in der Einsatzstelle) ist nicht möglich. Die Teilnahme an den Seminaren einschließlich der Fahrten zum und vom Seminarort ist für die Freiwilligen kostenfrei.

Sonderfälle

Wenn Teilnehmende (bei Minderjährigen evtl. auch deren Eltern) Bürgergeld beziehen, bestimmte Leistungen der Jugendhilfe oder des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten, wird das Entgelt (bis auf einen Freibetrag) auf die Leistungen der anderen Institutionen angerechnet. Bitte setzen Sie sich in diesen Fällen mit uns in Verbindung.

Sonderurlaub

Einen Rechtsanspruch auf Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeiten entsprechend der gesetzlichen Regelung für Auszubildende und Arbeitnehmer haben Freiwillige nicht, da es sich um kein Beschäftigungsverhältnis handelt. Es ist jedoch möglich, eine Regelung im beiderseitigen Einvernehmen im Gespräch mit der Einsatzstelle zu finden.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Sozialversicherungsbeiträge für Freiwillige werden vollständig vom Arbeitgeber bezahlt, dazu gehören:

- Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung
- Beiträge zur Rentenversicherung
- Beiträge zur Arbeitslosenversicherung
- Beiträge zur Pflegeversicherung
- Beiträge zur Unfallversicherung

Teilnehmer*innen am FSJ oder BFD werden nach den jeweiligen gesetzlichen Grundlagen sozialversicherungsrechtlich so behandelt wie Beschäftigte oder Auszubildende, das heißt, sie sind während ihrer freiwilligen Dienstzeit grundsätzlich Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Unfall-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Ihre Sozialversicherungsnummer erfragen die Freiwilligen bei ihrer Krankenkasse. Sie muss vor Beginn des Freiwilligendienstes vorliegen.

Info zur Krankenversicherung:

Alle Freiwilligen werden für die Dauer des Freiwilligendienstes grundsätzlich als Mitglied in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert. Die Beiträge werden vollständig von der Einsatzstelle bzw. vom Träger übernommen und an die Krankenkasse abgeführt. Eine gegebenenfalls vorher bestehende Familienversicherung ist für die Zeit des Freiwilligendienstes ausgeschlossen und kann z. B. bei Aufnahme einer Berufsausbildung, weiterem Schulbesuch oder der Aufnahme eines Studiums anschließend fortgeführt werden.

Sprachkurs

Einsatzstelle und ggf. Träger unterstützen Freiwillige aus dem Ausland bei der Organisation von Sprachunterricht. Der Dienstplan soll mindestens in den ersten vier Monaten so gestaltet werden, dass der Besuch eines Sprachkurses möglich ist. (Qualitätshandbuch der Evang. Freiwilligendienste)

Studium

Grundsätzlich gilt: Wer sich im FSJ oder im BFD engagiert hat, darf bei der Bewerbung um einen Studienplatz an staatlichen Hochschulen nicht benachteiligt werden. Bei der Bewerbung um einen Studienplatz zählen FSJ und BFD als Wartezeit. Die Einzelheiten sind in den Rechtsbestimmungen der Bundesländer oder der einzelnen Hochschulen geregelt und dort zu erfragen. Universitäten und Hochschulen können Bewerber*innen bei der Aufnahme entsprechender Studiengänge die FSJ- bzw. BFD-Dienstzeit als Praktikum anrechnen. Ob und in welchem Umfang eine Anerkennung erfolgt, richtet sich nach den einzelnen Bestimmungen der Ausbildungs- bzw. Studiengänge und ist bei der jeweiligen Hochschule zu erfragen.

Supervision

Wird in einer Einsatzstelle Supervision angeboten, so sollten auch die Freiwilligen daran teilnehmen können.

T

Taschengeld

Die Höchstgrenze des Taschengeldes richtet sich nach der in der Rentenversicherung für Arbeitgeber*innen geltenden Beitragsbemessung [6 v.H.]. Jeder Träger kann in diesem Rahmen das Taschengeld selbst festlegen.

Tätigkeiten für Freiwillige

Laut Gesetz können Freiwillige im Pflegebereich, Wohnbereich, in der Küche, sowie in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und im pädagogischen Bereich eingesetzt werden. In manchen Einsatzstellen gibt es einen Tätigkeitskatalog für ungelernete Hilfskräfte, der auch für Freiwillige angewendet wird.

Die sog. Behandlungspflege (wie z.B. Spritzen, Verabreichen von Medikamenten, Katheter legen, etc.) darf in keinem Fall von Freiwilligen durchgeführt werden.

Teilzeit

In Absprache mit Einsatzstelle und Träger gibt es die Möglichkeit, den Freiwilligendienst in Teilzeit (mind. 20,5 Wochenstunden) abzuleisten. Grundlage ist hierfür das Gesetz zur Einführung einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres [Freiwilligendiensteteilzeitgesetz von 2019]. Für Bundesfreiwillige über 27 Jahre gibt es ebenso die Möglichkeit Teilzeit im Einsatz zu sein. FSJ und BFD können bei Vorliegen gewichtiger persönlicher Gründe in Teilzeit abgeleistet werden. Voraussetzung ist hierfür ein berechtigtes Interesse der*des Freiwilligen an einer Teilzeitbeschäftigung, welches festgestellt und belegt werden muss. Die Voraussetzungen werden beispielsweise dadurch erfüllt, dass die*der Freiwillige ein eigenes Kind oder einen nahen Angehörigen zu betreuen hat, körperlich schwer beeinträchtigt ist oder vergleichbare schwerwiegende Gründe vorliegen. Im Einzelfall kann die Voraussetzung auch durch die Teilnahme an arbeitsmarktneutralen Bildungs- oder Qualifizierungsangeboten oder an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt sein. Bedingung ist aber in allen Fällen das Einverständnis aller am Dienstverhältnis Beteiligten (Freiwillige*r, Einsatzstelle und Träger). Es liegt kein Rechtsanspruch auf eine Reduzierung der Dienstzeit vor. Die Seminartage entsprechen denjenigen im Vollzeitdienst und führen nicht zu Überstunden

Träger

Der Träger Evangelische Jugend München hat die grundlegende Gesamtverantwortung für die Durchführung des Freiwilligen Sozialen Jahres. Die Freiwilligen Sozialen Dienste Südbayern als beauftragter Arbeitsbereich sind Ansprechpartner*in für alle Fragen und Probleme, die sich aus der Durchführung des Dienstes ergeben. Bei Konflikten sowie bei Kündigungen müssen Freiwillige und Einsatzstellen FSD Südbayern vermittelnd einschalten.

>> Konflikte/Krisen, >> Kündigung

Träger, die nach Maßgabe des Gesetzes anerkannt sind, werden sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene aus öffentlichen Mitteln gefördert.

>> Evangelische Jugend München

U

Überstunden

Überstunden sollen nur in geringem Ausmaß geleistet werden müssen. Unvermeidbare Überstunden müssen durch Freizeit ausgeglichen werden. Eine Überstundenvergütung darf nicht gewährt werden. Freiwillige unter 18 Jahren dürfen keine Überstunden machen! Ausnahme: zwischen Montag und Donnerstag dürfen sie jeweils bis zu 8,5 Stunden beschäftigt werden, um am Freitag früher zu enden.

Urlaub

Beim Urlaub sind die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen, die in der jeweiligen Einrichtung für die anderen Mitarbeitenden gelten (AVR, DiVO, TVÖD, TV-L) sind auf die Freiwilligen anzuwenden. In kirchlichen Einrichtungen bedeutet dies, dass der Jahresurlaub bei einer 5-Tage-Woche 30 Arbeitstage beträgt. Für Freiwillige unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, § 19. Siehe Anlage 5: Jugendarbeitsschutzgesetz. Abweichend von den oben genannten Bestimmungen gilt nicht das Kalenderjahr sondern das Freiwilligendienst-Jahr als Urlaubsjahr. Während Seminartagen ist es grundsätzlich nicht möglich, Urlaub zu genehmigen. (s. Ver-einb., Punkte 3.15. und 3.16.)

Sonderurlaub

Einen Rechtsanspruch auf Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeiten entsprechend der gesetzlichen Regelung für Auszubildende und Arbeitnehmer*innen haben Freiwillige nach dem JFDG und BFDG nicht, da es sich um kein normales Beschäftigungsverhältnis handelt. Es ist jedoch möglich, eine Regelung im beiderseitigen Einvernehmen im Gespräch mit der Einsatzstelle zu finden. Die Teilnahme an Bewerbungsgesprächen oder Praktika soll den Freiwilligen ermöglicht werden, da es sich bei FSJ/BFD um ein Jahr der Berufsorientierung handelt.

V

Vereinbarung

Die Tätigkeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes ist weder ein Arbeits- noch ein Ausbildungsverhältnis. Zwischen der*dem Freiwilligen, der Einsatzstelle und den Freiwilligen Sozialen Diensten Südbayern wird vor Beginn des Dienstes eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen.

Die „Vereinbarung über den Einsatz im Freiwilligen Sozialen Jahr“ entspricht im Freiwilligendienst einem Arbeitsvertrag. Sie enthält Informationen über die Dauer des Dienstes, die Einsatzstelle, über Leistungen und Pflichten aller Vertragspartner*innen, Probezeit, Kündigungsfristen, etc. Sie wird von den Freiwilligen Sozialen Diensten ausgestellt. Einsatzstelle, Freiwillige*r und Träger erhalten je ein von allen drei Vertragspartner*innen unterschriebenes Exemplar.

Im BFD schließen das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die oder die*der Freiwillige vor Beginn des Freiwilligendienstes eine schriftliche Vereinbarung ab. Das Vereinbarungsformular kann auf der Internetseite des BFD (www.bundesfreiwilligendienst.de) abgerufen werden. Der Vertragsinhalt ist in § 8 Absatz 1 BFDG zu finden.

Verlängerung des Dienstes

Das Freiwillige Soziale Jahr kann bis zu einer Gesamtdauer von 18 Monaten verlängert werden. Dazu müssen alle Vertragspartner*innen ihre Zustimmung geben. Für die zusätzliche Zeitdauer wird vom Träger eine Zusatzvereinbarung ausgestellt.

>> Dauer, >> Seminare

Versicherungen

Die Einsatzstelle hat sicherzustellen, dass die Freiwilligen Haftpflicht- (gesetzliche Betriebshaftpflicht) sowie über die Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft Unfallversichert sind. Die Beiträge sind von der Einsatzstelle abzuführen.

W

Waisenrente

Für die Dauer des Freiwilligendienstes besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente), soweit die Voraussetzungen nach § 48 SGB VI vorliegen.

Wohngeld

Die Beantragung von Wohngeld ist prinzipiell möglich. Die Zahlung von Wohngeld hängt u. a. von der Miethöhe und dem verfügbaren Einkommen ab. Ein Antrag kommt dann in Betracht, wenn für die Aufnahme des Freiwilligendienstes ein Umzug an den Ort der Einsatzstelle notwendig ist, ohne dass die Einsatzstelle Unterkunft gewähren kann. Zuständig ist die Wohngeldbehörde der Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung am neuen Wohnort.

Z

Zentrale Stelle/Zentralstelle

>> Freiwillige Soziale Dienste Südbayern

Zeugnis

Die Freiwilligen haben Anspruch auf ein Arbeitszeugnis über Art und Dauer des Einsatzes. Auf Wunsch erhalten Sie ein qualifiziertes Zeugnis, das die Leistungen und die Führung während der Dienstzeit beinhaltet.

Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung ist dafür der Träger zuständig. Zeugnisse dürfen ausschließlich vom ihm ausgestellt werden. Die dafür notwendigen Informationen werden über einen Zeugnisfragebogen von den Einsatzstellen eingeholt. Das Zeugnis ist einvernehmlich zwischen Einsatzstelle und Träger zu erstellen. (JFDG, §11, Abs.4). Bei Bedarf werden für einzelne Freiwillige auch Zwischenzeugnisse erstellt.

Ziele des Freiwilligendienst

„Das Freiwillige Soziale Jahr dient der Orientierung und Persönlichkeitsbildung junger Menschen und ist eine Maßnahme der Jugendbildung. [...] Gleichzeitig gehören Jugendfreiwilligendienste zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.“ (Vereinb., S. 1)

„Träger und Einsatzstelle verfolgen mit dem Freiwilligendienst gemeinsam das Ziel, insbesondere soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern. Die Einsatzstellen verfolgen dieses Ziel, indem sie in regelmäßigen Abständen durch eine Anleitungsperson Reflexionsgespräche durchführen, in denen Lernziele gesetzt und Lernerfolge reflektiert werden. [...] Der Träger führt Bildungsseminare durch, in denen die Praxiserfahrungen reflektiert werden. Die Seminare ermöglichen insbesondere Persönlichkeitsentwicklung, soziale, interkulturelle und politische Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung.“ (BFD Vereinb., S. 2)

Zuschläge

Dienste zu bestimmten Zeiten (Wochenende, Feiertage usw.) dürfen nicht mit finanziellen Zuschlägen vergütet werden.

